

625 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 10 04

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Gewährung eines Kredites der Österreichischen Nationalbank an die portugiesische Notenbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Österreichische Nationalbank wird ermächtigt, der portugiesischen Notenbank (Banco de Portugal) einen Kredit in Höhe von 10 Mill. US-Dollar mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren zu gewähren.

§ 2. Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus diesem Kredit entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§. 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der geltenden Fassung) in ihre Aktien einzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Portugal zählt zu den weniger entwickelten Ländern Europas und ist durch die Trennung von den Überseegebieten, die Aufnahme von über 500 000 Rückwanderern, politisch bedingte Störungen des Wirtschaftslebens und die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession in eine schwierige Lage geraten. Insbesondere die Zahlungsbilanzsituation des Landes gibt Anlaß zu ernster Besorgnis. Auf Einladung der USA hat daher eine Reihe von Staaten, u. zw. Großbritannien, die BRD, Frankreich, Irland, Italien, Japan, die Schweiz, Schweden, die Niederlande, Österreich, Norwegen, Belgien, Kanada, Dänemark und Venezuela im Mai und Juni 1977 über die Möglichkeit der Gewährung einer Zahlungsbilanzhilfe beraten. Diesen Gesprächen wohnten auch Vertreter des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung bei. Alle teilnehmenden Staaten anerkannten die außergewöhnliche Natur der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich Portugal gegenüber sieht und die Wichtigkeit einer Zahlungsbilanzhilfe für die Gesundung und das Wachstum der portugiesischen Wirtschaft.

Im Laufe der Verhandlungen nahmen fast alle teilnehmenden Staaten, darunter auch Öster-

reich, eine sehr positive Haltung ein. Einige Staaten machten bereits konkrete Kreditzusagen. Österreich hat mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage eine aktive Mitwirkung lediglich in Aussicht gestellt. Es wird angenommen, daß von den teilnehmenden Staaten insgesamt etwa 750 Mill. US-Dollar zur Stützung der portugiesischen Zahlungsbilanz aufgebracht werden können. Die Modalitäten der Hilfe sind von jedem Geberland im Wege von Verhandlungen mit Portugal festzulegen. Es können sowohl Regierungskredite als auch Kredite der Notenbanken an die portugiesische Zentralbank in Betracht gezogen werden. Von Seiten der Geberländer wird jedoch erwartet, daß Portugal in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds ein Programm zur Stabilisierung seiner Wirtschaft ausarbeitet und noch vor dem Ende des Jahres 1977 eine zweite Ziehung beim Fonds vornehmen kann. Es wird ferner erwartet, daß die Zahlungsbilanzkredite der Geberländer zusammen mit der Hilfe des Internationalen Währungsfonds und anderen Finanzierungen den mittelfristigen Devisenbedarf Portugals befriedigen werden.

Österreich hat bisher an verschiedenen Hilfsaktionen für Portugal mitgewirkt, u. zw.

im Rahmen der EFTA durch Beitritt zum Industrie-Entwicklungsfoonds (BGBL. Nr. 302/1976) mit einem Anteil von zirka 12,8 Mill. SZR und durch Teilnahme an der Zahlungsbilanzhilfe der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) mit 25 Mill. Dollar. Außerdem hat die Oesterreichische Nationalbank in einem Abkommen mit der portugiesischen Zentralbank eine Zahlungsbilanzhilfe von 15 Mill. Dollar mit einer Laufzeit von sechs Monaten gewährt, die auf weitere sechs Monate verlängert wurde.

Zu § 1:

Die in Aussicht gestellte Zahlungsbilanzhilfe für Portugal soll in Form eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die portugiesische Notenbank, den Banco de Portugal, gewährt werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Oesterreichische Nationalbank zu dieser Kreditgewährung ermächtigt werden. Die endgültigen Kreditbedingungen sollen in Ver-

handlungen mit der portugiesischen Notenbank vereinbart werden.

Zu § 2:

Da diese langfristige Kreditgewährung an den Banco de Portugal ohne Einschaltung einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 3 Nationalbankgesetz 1955 erfolgen soll, bedarf die Oesterreichische Nationalbank einer gesetzlichen Ermächtigung zur Einstellung der aus dieser Kreditgewährung entstehenden Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes in ihre Aktiven.

Zu § 3:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Kostenberechnung

Dem Bund erwachsen aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes keine Mehrkosten.